

§ 14 Oö. MV 2004 § 14

Oö. MV 2004 - Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Etablierte Gebiete sind Gebiete, in denen der Fortbestand des Schadorganismus für absehbare Zukunft nach seinem Eindringen zu erwarten ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat etablierte Gebiete und daran anschließende Zonen der natürlichen Ausbreitung des Schadorganismus nach Anhörung der Pflanzenschutzstelle durch Verordnung abzugrenzen.

(Anm: LGBl. Nr. 142/2007)

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at